

Rechtliche Grundlagen

Die aktuellen Regelungen zum bilingualen Sachfachunterricht an bayerischen Gymnasien enthält das Kultusministerielle Schreiben vom 29. Mai 2007 VI.6 – 5 S 5402 – 6.40 766 (siehe Link auf der Website).

1. Fächer

Bilingualer Sachfachunterricht an Gymnasien ist grundsätzlich in allen Sachfächern (nicht-sprachliche Fächer) möglich. Als Arbeitssprache kommen alle modernen Fremdsprachen in Betracht, die an der jeweiligen Schule unterrichtet werden.

2. Formen bilingualen Unterrichts

a) Bilinguale Module

Bilinguale Module sind mehrstündige zweisprachige Unterrichtseinheiten innerhalb des regulären Sachfachunterrichts. Sie können in allen geeigneten Jahrgangsstufen auch ohne sprachliche Vorlaufphase durchgeführt werden. Eine Stundenverstärkung ist nicht erforderlich, aber möglich, z. B. im Rahmen der Intensivierungsstunden.

b) Zweisprachige Züge

In zweisprachigen Zügen können auf der Grundlage der 1., 2. oder 3. Fremdsprache nach einer (optionalen) Vorlaufphase in Form von erweitertem Fremdsprachenunterricht ein oder mehrere Sachfächer bis hin zum Abitur zweisprachig unterrichtet werden. Die reguläre Unterrichtszeit wird um ein bis zwei Wochenstunden pro Schuljahr erhöht.

c) Sonstige Formen

Bilingualer Sachfachunterricht kann auch z. B. in Wahlkursen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten mit der Fremdsprache als Arbeitssprache stattfinden; darüber hinaus ist er im Rahmen eines fächerübergreifenden Unterrichts z. B. als Seminarfach oder als bilingualer Kurs im Profildbereich in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums möglich.

3. Qualifizierung der Lehrkräfte

Die Einrichtung zweisprachigen Unterrichts setzt die Verfügbarkeit mindestens einer hauptamtlichen Lehrkraft voraus, deren Qualifikation einem der folgenden Punkte entspricht (Details siehe KMS vom 29. Mai 2007):

- Lehrbefähigung sowohl für ein Sachfach als auch für eine Fremdsprache
- Lehrbefähigung für ein Sachfach sowie Erwerb der fremdsprachlichen Qualifikation unter den vereinfachten Bedingungen nach § 110a LPO I (voraussichtlich §127 der LPO I neu)
- Einsatz einer Sachfach-Lehrkraft mit überdurchschnittlichen fremdsprachlichen Kenntnissen im bilingualen Sachfachunterricht mit Einverständnis des Schulleiters
- Lehrbefähigung für ein Sachfach und Nachweis von Kenntnissen einer Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch ein entsprechendes Sprachenzertifikat eines ausländischen Kulturinstituts